

Kinderschutzordnung für Freizeiten in der Kinder- und Jugendarbeit

***Vorlage – Sie muss durch den BEG
Kinderschutzbeauftragten genehmigt werden!***

1. Anliegen

Anliegen dieser Kinderschutzordnung ist es Teilnehmer (TN) vor jeglicher Art von Gefahr und Gewalt als auch Leiter und Mitarbeiter (MA) vor Verleumdung zu schützen, so dass sich die auf Förderung der TN ausgerichtete Intention des christlichen Events voll und ganz entfalten kann.

Quellen von Gefahr und Gewalt können sehr vielfältig sein. Diese Kinderschutzordnung hat insbesondere Menschen als Verursacher im Blick: Mitarbeiter, andere Teilnehmer, ja der Teilnehmer selbst (z.B. Depression und Suizid). Darüber hinaus gilt es natürlich auch andere Gefahren zu beachten, wie Krankheiten und Allergien, Umwelteinflüsse, etc.

2. Geltungsbereich

Die Kinderschutzordnung muss von allen Leitern und MA befolgt und durch Unterschrift bestätigt werden. Weiters hat jeder Leiter und MA eine Schulung zu absolvieren (in der die Kinderschutzordnung vertiefend besprochen wird) sowie die Strafregisterbescheinigung „Kinder und Jugendfürsorge“ vorzuzeigen. Bei Leiter und MA aus dem Ausland ist ein äquivalenter Nachweis notwendig. Bei Leiter und MA aus FKÖ-Gemeinden genügt auch eine Bestätigung des Kinderschutzbeauftragten, wenn eine Strafregisterbescheinigung bereits gegenüber der eigenen Gemeinde erbracht wurde.

Diese Maßnahmen gelten für jede abgehaltene Freizeit aufs Neue!

3. Kinderschutzbeauftragte

Kinderschutzbeauftragter der Freizeit ist folgende Person:

Name
Telefonnummer
Email

Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten ist es die Umsetzung dieser Kinderschutzordnung zu überwachen, als Ansprechperson bei Fragen zum Thema Kinderschutz wie auch bei Verdachtsfällen zur Verfügung zu stehen und Unfälle beziehungsweise Verdachtsfälle zu dokumentieren.

4. Die Einstellung als Leiter und Mitarbeiter

Als Christen ist uns Jesus in allen Dingen ein Vorbild. Das gilt insbesondere als Leiter und MA, da wir wiederum für die TN ein Vorbild sind. Entscheidend dafür ist unsere Einstellung, die in unserem Denken und Handeln sichtbar wird.

In Mk 10,42-45 heißt es: »Ihr habt erfahren, dass in dieser Welt die Könige Tyrannen sind und die Herrschenden die Menschen oft ungerecht behandeln. Bei euch sollte es anders sein. Wer euch anführen will, der soll euch dienen, wer unter euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein. Selbst der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um anderen zu dienen und sein Leben als Lösegeld für viele Menschen hinzugeben.«

Als Leiter und MA besitzen wir Autorität. Wir missbrauchen diese nicht, um uns Anerkennung zu verschaffen, selbst nicht die „Drecksarbeit“ machen zu müssen, usw. Wir gebrauchen unsere Autorität in richtiger Art und Weise, wenn wir sie in den Dienst für die TN stellen. Dazu müssen wir uns immer wieder hinterfragen, ob es in all meinem Denken und Handeln um mein Wohl oder das der TN geht.

5. Definition von Gewalt

Es gibt keine einheitliche Definition von Gewalt. Grundsätzlich verstehen wir darunter ein Verhalten, das Verletzungen verursacht: körperlich, psychisch, sexuell, spirituell (geistlich), etc. Dabei unterscheiden wir zwischen:

- **Vernachlässigung:** Die Unterlassung von fürsorglichen Pflichten einer Bezugsperson.
- **Körperliche Misshandlung:** Die Zufügung von körperlichem Schaden (Schläge, etc.)
- **Psychische Misshandlung:** Die Zufügung von seelischem Schaden (Beschimpfungen, Drohung, Isolation, Diskriminierung, ect.)
- **Sexueller Missbrauch:** Jemand dient der eigenen sexuellen Befriedigung, unabhängig davon ob die betroffene Person sich der Handlung bewusst ist oder nicht. Dazu gehören auch Aktivitäten ohne Körperkontakt, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Betrachtung oder Herstellung von pornografischem Material oder die Ermutigung von Kindern zu sexuell unangemessenem Verhalten.
- **Spirituelle Missbrauch:** Jeder Versuch, in einem geistlichen Kontext unangemessene Macht oder Kontrolle über eine andere Person auszuüben. Dieser Missbrauch kann Folgendes beinhalten: Manipulation und Ausbeutung, erzwungene Rechenschaftspflicht, Zensur bei Entscheidungsfindung, Anforderungen an Geheimhaltung und Stillschweigen, Zwang zur Konformität, Kontrolle durch die Verwendung heiliger Texte oder Lehren, Forderung nach Gehorsam gegenüber dem Täter, die Andeutung, dass der Täter eine „göttliche“ Position hat, Isolation als Bestrafung und Überlegenheit und Elitarismus.

6. Gefahrenquellen und wie wir ihnen begegnen

Gefahrenquellen überprüfen, gegebenenfalls anpassen oder ergänzen!

Diese Gefahrenquellen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit! Vor jeder Freizeit hat eine Risikoanalyse zu erfolgen, die das aktualisierte Programm, die zu

erwartenden Teilnehmer, etc. mit einbezieht. Bei Unklarheit der Anweisungen bitte mit dem Leitungsteam Rücksprache halten!

Gefahrenquelle	Erläuterung	Handlungsanweisung
TN machen Foto- und Videoaufnahmen mit ihrem Handy	Fotos/Videos könnten ohne Zustimmung gemacht und verbreitet werden	Das Handy muss abgenommen und einem Leiter übergeben werden. Die Verwendung des Handys ist für TN grundsätzlich untersagt. Grundsätzlich wurde bei der Anmeldung die Zustimmung für Aufnahmen erteilt. Dennoch: Der MA darf von TN keine Fotos/Videos machen, die unerwünscht sind oder sein könnten!
Alkohol und andere Drogen, Rauchen	TN übertreten Gesetze, schaden sich und andere	Substanzen sind abzunehmen und Leiter informieren. Ab 18 Jahren ist Rauchen an den von der Location bestimmten Orten im Freien erlaubt.
Jugendlicher Leichtsinn: Imponiergehabe, Mutproben, Ausflüge auf eigene Faust, ...	TN können sich und Situationen nicht so gut einschätzen wie MA	Das Verhalten von TN im Blick behalten. Sollte Gefahr in Verzug sein die TN darauf hinweisen. Vermisste TN sofort der Leitung melden.
Jungs im Mädlszimmer und umgekehrt	Verletzung der Privatsphäre anderer TN, unerwünschtes sexuelles Verhalten, potenzielle Gefahr von Diebstahl	Den TN dazu auffordern das fremde Zimmer zu verlassen, nach Bedarf Leiter informieren.
TN zieht sich auffällig zurück	TN fühlt sich am Event nicht wohl, sieht sich nicht als Teil der Gruppe, ev. psychisches oder physisches Leiden	Alle TN müssen grundsätzlich am Programm teilnehmen. Bewusst um den TN kümmern und das Gespräch suchen. Den TN mit in die Gruppe von anderen TN nehmen. Bei Bedarf Leitung informieren.
Unfall oder Krankheit (psychisch/physisch)	Gefahr von Körper und Leben des TN.	<i>Vorgehensweise ist gesondert zu klären.</i> Wichtig: Keine Medikamente ohne Zustimmung der Eltern oder des Arztes verabreichen! <i>Wo befindet sich ein Erste Hilfe Koffer?</i>
Küchendienst	Gefahr von Krankheiten, Vergiftungen, etc., Verletzung durch gefährliche Gegenstände	Das Küchenteam hat nach bestem Wissen und Gewissen und mit Rücksicht auf die Gegebenheiten Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Bei unachtsamen Verhalten auf Gefahr hinweisen.
Autofahrten	Unfälle, falsche Anschuldigungen	Der MA hat dafür zu sorgen, dass die TN angeschnallt sind und für TN unter 150 cm eine Sitzerrhöhung vorhanden ist. Um

		falsche Anschuldigungen zu vermeiden, sollte wenn möglich nie ein MA mit einem TN allein fahren.
Ausflüge (Outdooraktivitäten)	Unfälle, jemand geht verloren, etc.	Die MA haben dafür zu sorgen, dass die Gruppe zusammenbleibt, auf Gefahren zu achten und die TN darauf hinzuweisen (z.B. Rutschgefahr). Die Leitung der Aktivität hat eine entsprechende Risikoanalyse vorzunehmen und seine MA auf Gefahren hinzuweisen. Unabhängig von der Gruppengröße haben bei Ausflügen mind. 2 MA anwesend zu sein.
Bekehrungsaufruf, bzw. Bekehrungsgespräch	Manipulation, Gruppendruck, Zwang	MA haben auf die Dynamik zu achten und dürfen weder manipulative noch zwanghafte Entscheidungen einfordern. Insbesondere Redner sind von der Leitung zu informieren.
Seelsorge	Schweigepflicht vernachlässigt	Die Schweigepflicht ist zu wahren, außer Gefahr für die Person oder andere Personen ist in Verzug (Selbstmord, Missbrauch, etc.)! Bei Bedarf hat die Leitung für Supervision zu sorgen.
Predigten/Seminare/Workshops	Manipulation	Auf den emotionalen Zustand der TN achten, das eigene Reden, bzw. Handeln reflektieren. Die Leitung hat Referenten zu briefen.
MA allein mit TN	Falsche Anschuldigungen	MA sollen nie allein mit einem TN in einem Zimmer sein, ausgenommen die Tür ist offen. Nicht davon betroffen sind öffentlich zugängliche Orte.
MA geht in Zimmer von TN	Eindringen in Privatsphäre	Grundsätzlich sollen nur gleichgeschlechtliche MA gleichgeschlechtliche TN-Zimmer betreten. Anklopfen!
Streit, Beschimpfungen, ... unter TN	Verletzungen an Körper und Seele	MA versuchen die TN zu trennen. Dabei ist darauf zu achten wo und wie TN berührt werden! Falsches Verhalten besprechen und zur Versöhnung verhelfen.
(angekündigter) Selbstmordversuch	Gefahr für Körper und Leben des TN	Es ist unverzüglich das Erste Hilfe Team und ein Leiter zu informieren. Der TN muss unter Aufsicht bleiben.
Unangemessener Körperkontakt, bzw.	(unbeabsichtigt) übergriffiges Verhalten	Grundsätzlich entscheidet der TN, wie viel Körperkontakt für ihn

**unangemessene Nähe zwischen
TN und MA**

angemessen ist. D.h. z.B. bei
bewusstem Körperkontakt (z.B.
Handauflegen im Gebet) der von
einem MA ausgeht den TN um
Erlaubnis fragen. Als MA den
eigenen Umgang mit TN immer
wieder reflektieren. Jegliche
sexuelle Anspielung und
jeglicher sexueller Körperkontakt
zwischen MA und TN ist
verboten! Sollte das Verhalten
eines TN gegenüber eines MA
unangemessen sein, hat der MA
das Recht und die Pflicht den TN
darauf hinzuweisen.

**Beziehungen (Sexualverhalten)
zwischen TN**

TN in der Pubertät handeln nicht
immer verantwortungsbewusst,
Störung der Gruppendynamik

Blick auf TN haben, Verhalten
ansprechen damit TN darüber
reflektieren können.

Allergien

Gefahr für Körper und Leben
des TN

Bei der Anmeldung abklären.
Sicherstellen, dass die
Kommunikation mit dem
Küchenteam erfolgt (ist).

Retraumatisierung

Durch triggern eines Themas
können negative Erlebnisse neu
durchlebt werden (Missbrauch,
Flucht, etc.)

Referenten informieren: Vorsicht
bei Bezugnahme zu sensiblen
Themen. Auf alle Fälle braucht es
ein Seelsorgeteam, dass
potentielle Fälle betreuen kann.

7. Verfahren bei Verdachtsfall

Wenn TN massiv gegen die Regeln verstoßen, Körper und Leben von TN in Gefahr ist, oder anderwärtig das Wohl von Teilnehmern in Gefahr ist, muss umgehend der Kinderschutzbeauftragte informiert werden. Der Kinderschutzbeauftragte hat die Aufgabe den Sachverhalt zu protokollieren (siehe Anhang 1), überprüfen und in Rücksprache mit der Leitung entsprechende Schritte zu setzen (u.a. die Ombudsstelle der FKÖ zu benachrichtigen).

Nach B-KJHG §37 (1) 2 (als „Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern“) sind wir verpflichtet, Verdachtsfälle der Kindeswohlgefährdung der örtlichen zuständigen Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen.

8. Aufsichtspflicht

Grundsätzlich trägt die Leitung die Verantwortung. Sie kann sie aber durch klare Anweisungen an MA delegieren. TN müssen immer wissen, wo sie MA finden.

9. Disziplinarmaßnahmen

Bevor Regelverstöße mit Teilnehmern besprochen werden, ist es wichtig sich seiner eigenen Emotionen bewusst zu werden. Schnell fühlt man sich als Mitarbeiter überfordert oder verletzt. Jegliche Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht aus negativen

Emotionen heraus erfolgen (z.B. Wut). Sollte man diese bei sich feststellen einen Mitarbeiter mit einbeziehen und sich bei Bedarf aus der Situation zurückziehen.

Es ist verboten physische (z.B. Schläge) oder psychische (z.B. Einschüchterung) Gewalt anzuwenden!

10. Verhaltenskodex

1. Ich behandle die TN mit Respekt. Ich missbrauche meine Autorität nicht, um sie herabsetzend zu behandeln, sondern diene ihnen in Liebe. Dabei achte ich nicht nur auf meine Taten, sondern auch Worte (z.B. unangebrachte Witze)!

2. Mein Anliegen ist es die TN in ihrer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus zu begleiten und sie dahingehend zu fördern. Ich binde sie nicht an mich.

3. Ich wahre die individuellen Vorlieben und Grenzen der TN, sofern sie nicht gegen die Regeln verstoßen. Insbesondere nehme ich ihr Schamgefühl wahr und stelle es über mein eigenes (Nähe- und Distanzverhalten).

4. Ich unternehme alles, um die TN vor körperlichem und seelischem Schaden zu bewahren. Wenn ich von physischer oder psychischer Gewalt erfahre, wende ich mich an den Kinderschutzbeauftragten.

5. Ich verpflichte mich, ihre Offenheit und ihre Beziehung zu mir nicht auszunutzen oder zu missbrauchen. Ich zwingt niemanden, bestimmte geistliche Entscheidungen zu treffen (u.a. Bekehrung), und ich arbeite weder mit Schamgefühl noch mit Gruppenzwang. Sollte ich den Eindruck haben, dass TN manipuliert werden, spreche ich das sofort an.

Datum und Unterschrift des Mitarbeiters, zur Einhaltung dieser Kinderschutzordnung hat auf einem gesonderten Dokument zu erfolgen.

Anhang 1: Protokoll Verdachtsfall

Name und Geburtsdatum der betroffenen Person:

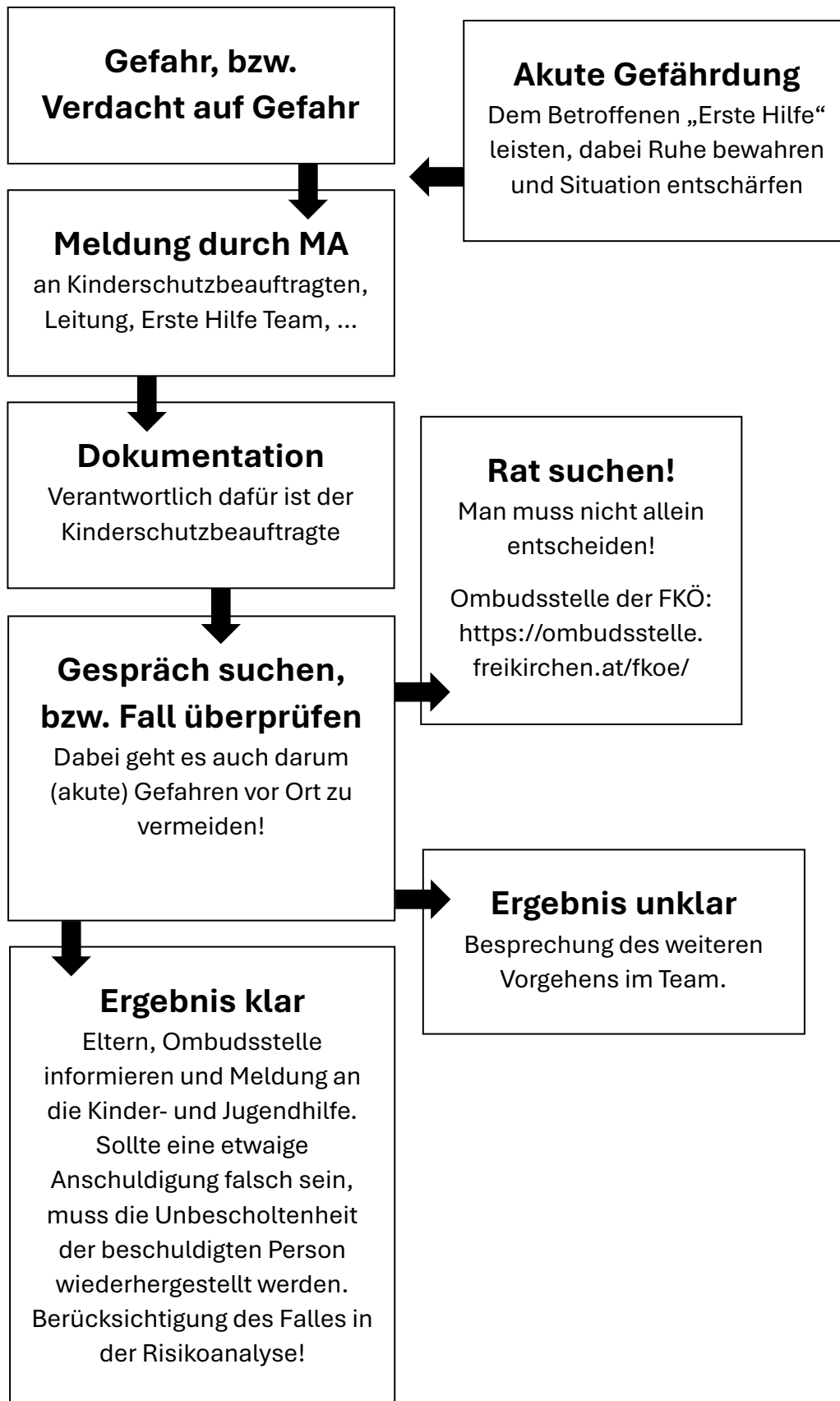
Schilderung des Vorfalles

Anzuführen sind:

- Datum, Ort und Uhrzeit des Vorfalles
- Beteiligte Personen
- Konkret beschreiben: Wem ist was wodurch laut Bericht widerfahren (Fakten und Vermutungen sind als solche erkennbar anzuführen!)
- Bei Aussagen direkte Reden in Anführungszeichen vermerken

Datum, Unterschrift des Protokollführers oder etwaiger Zeugen

Anhang 2: Handlungsplan Verdachtsfall



Anhang 3: Risikoanalyse

Vor jeder Veranstaltung hat eine neue Risikoanalyse zu erfolgen und die Gefahrenquellen in Punkt 5 zu aktualisieren.

Welche (neuen) Gefahrenquellen gibt es?

Aufgrund der Lesbarkeit wird in diesem Dokument das Genericum Maskulinum verwendet.